



# Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint wöchentlich. Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag inbegriffen, weitere  
Stücke zum eigenen Gebrauch frei Geschäftsstelle oder Postüberweisung inner-  
halb Deutschlands 100 Mark halbjährlich für Nichtmitglieder jedes Stück  
300 Mark halbjährlich. Im Postbezug 800 Mark halbjährlich. Für Kreuz-  
bandbezug sind die Portoosten, Nichtmitglieder haben außerdem noch  
15 Mark halbjährlich Versandgebühren, zu erstatten. Umfang einer Seite  
360 viergespaltene Petitzeilen. Mitgliederpreis: die Zeile 75 Pfg.,  
1/4 Seite 250 M., 1/2 Seite 130 M., 3/4 Seite 65 M. Nichtmitglieder-

preis: die Zeile 225 Mark, 1/4 Seite 750 Mark, 1/2 Seite 400 Mark,  
3/4 Seite 205 Mark. Stellensuche 40 Pfg. die Zeile. Auf alle Preise  
werden 70 Prozent Steuerzuschlag erhoben. Wochen-Anzeiger:  
Erste und letzte Seite je 600 Mark, 1/4 Seite 500 Mark, 1/2 Seite  
275 Mark, 3/4 Seite 150 M., ohne Zuschlag. Rabatt wird nicht gewährt.  
Beilagen werden nicht angenommen. Beiderseitiger Erfüllungsort  
Leipzig. — Rationalisierung des Börsenblatttraumes, sowie Preissteigerungen,  
auch ohne besondere Mitteilung im Einzelfall jederzeit vorbehalten.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 9 (K. 6).

Leipzig, Mittwoch den 11. Januar 1922.

89. Jahrgang.

## Redaktioneller Teil.

Am 2. Januar 1922 verschied im Alter von 60 Jahren

### Herr Geh. Hofrat, Kommerzienrat Alfred Kröner

i. Fa. Alfred Kröner Verlag in Stuttgart.

Der Buchhandel verliert mit ihm einen der bedeutendsten Verleger wissenschaftlicher Werke. Auch der Börsenverein hat einen schmerzlichen Verlust erlitten.

Der Verewigte gehörte dem Vereins-Ausschuß von 1910—1916, dem Verlags-Ausschuß von 1916—1919 und dem Ausschuß für das Börsenblatt von 1916—1917 als Mitglied an, von 1917—1919 war er Vorsitzender des Ausschusses für das Börsenblatt. Er hat durch nützliche Anregungen die Interessen des Börsenvereins und des deutschen Buchhandels eifrig gefördert und ihm wertvolle Dienste geleistet.

Wir werden dem Verstorbenen stets ein treues und dankbares Andenken bewahren!

Leipzig, den 9. Januar 1922.

#### Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner.  
Max Röder.

Paul Schumann.  
Otto Paetsch.

Hans Boldmar.  
Ernst Reinhardt.

### Bekanntmachung.

Im Sinne der durch die wirtschaftliche und finanzielle Lage gebotenen Bestrebungen der Reichsregierung treten vom 15. Januar 1922 an mit Zustimmung der Fachvertretung folgende Bestimmungen in Kraft:

Bei der Ausfuhr von Gegenständen der Tarifnummern 676a, b, c des statistischen Warenverzeichnis (Gegenstände des Kunstverlags) hat nach folgenden übervalutigen Ländern: Belgien, Dänemark, Frankreich und Kolonien, Großbritannien und Kolonien, Italien und Kolonien, Luxemburg, Niederlande und Kolonien, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz, Spanien, Vereinigte Staaten von Amerika, Ägypten, Mexiko, Canada, Südafrika Angebot, Verkauf und Zahlung in Auslandswährung zu erfolgen. Die Tabelle der Mindestumrechnungskurse für den Inlandpreis der Waren wird am Schluß dieser Bekanntmachung veröffentlicht. Die ausführenden Firmen sind verpflichtet, der Reichsbank mindestens 50% der aus der Ausfuhr nach den genannten Ländern erzielten Auslandsdevisen unmittelbar oder durch Vermittlung einer Privatbank zu zuführen, wobei die Reichsbank die Devisen nach den veröffentlichten Bedingungen auf Grund des

Kurses des Einlieferungs- oder darauffolgenden Tages abrechnet. Die Firmen sind ferner verpflichtet, der für sie örtlich zuständigen Reichsbankanstalt unter Angabe der Außenhandelsnebenstelle, die die Ausfuhr genehmigt hat, monatlich unaufgefordert diejenigen Devisenablieferungen mitzuteilen, welche nicht unmittelbar an die Reichsbank, sondern auf dem Wege über eine Privatbank erfolgt sind. Die Ausfuhrziffern der einzelnen Firmen werden der Reichsbank durch die Außenhandelsnebenstelle zum Zwecke der Ablieferungskontrolle regelmäßig mitgeteilt.

Sofern der Außenhandelsnebenstelle im Einzelfalle die Unmöglichkeit nachgewiesen wird, 50% des gesamten Ausfuhrerlöses in Devisen abzuliefern, wird sie die notwendige Ermächtigung eintreten lassen.

Nach dem 15. Januar 1922 zur Genehmigung gelangende Anträge dürfen nur dann noch in deutscher Währung fakturiert sein, wenn nachweislich die Bestellung vor dem 11. Januar 1922 oder auf Grund eines bindenden Angebots, das vor dem 11. Januar gemacht worden war, aufgegeben ist.

Vorstehende Vorschriften stellen Bedingungen dar, von deren genauer Erfüllung die Erteilung der Ausfuhrbewilligung in jedem einzelnen Fall abhängig gemacht wird.

Bei Nichterfüllung der Bedingungen liegt ein Verstoß gegen die Ausfuhrbestimmungen vor, der die Ausfuhrsperrung und sonstige Strafen nach sich ziehen kann.